

Reisekostenabrechnung

Unternehmer müssen mobil sein. Mobilität bedeutet in den meisten Fällen, dass Kosten, sogenannte Reisekosten, anfallen. Sind die Reisekosten betrieblich veranlasst, gelten diese als Betriebsausgabe. Voraussetzung ist, dass die Reisekosten korrekt aufgezeichnet werden.

Liegen konkrete Rechnungen für zum Beispiel Flüge, Taxifahrten oder Hotelaufenthalte vor, erscheint die Erfassung klar und einfach. Komplizierter wird es, wenn es um Pauschalbeträge wie Diäten und Fahrtkosten (Kilometergelder) geht.

Bei Reisen, die sowohl betrieblich und privat veranlasst sind, ist ein anteiliger betrieblicher Kostenabzug nur dann möglich, wenn eindeutig getrennte Reiseabschnitte vorliegen. Die getrennten Reiseabschnitte sollten genau dokumentiert werden (Reisebericht).

Fahrtkosten

Sämtliche betrieblich veranlasste Fahrten sind als Ausgabe (oder Aufwendung) abzugsfähig. Dazu gehören bei Unternehmern auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte.

Kosten für betrieblich veranlasste Fahrten mit Bus, Bahn, Taxi, Flug, Schiff oder andere Beförderungsmittel können in voller Höhe abgesetzt werden. Dazu wird der dementsprechende Beleg (Rechnung) benötigt.

Etwas komplizierter ist es bei Fahrten mit dem privaten oder dem betrieblichen KFZ.

Hier ist zu beachten, dass ein KFZ dem Betrieb zuzurechnen ist, wenn das KFZ überwiegend (mehr als 50% der jährlichen Kilometerleistung) betrieblich genutzt wird.

Bei der Verwendung eines betrieblichen KFZ können die tatsächlich im Zusammenhang mit dem KFZ anfallenden Kosten wie Versicherung, Wartung und Reparaturen, Betriebsstoffkosten (z.B. Benzin- und Diesel), Parkkosten, Mautkosten, Abschreibung, etc. angesetzt werden. Für teure KFZ (Neupreis > EUR 40.000,00), sind gewisse Kosten um die sogenannte „Luxustangente“ zu kürzen. Sollte das betriebliche KFZ auch für private Fahrten genutzt werden, wird in der Regel ein Privatanteil auszuscheiden sein. Um das Ausmaß des Privatanteils abschätzen und dokumentieren zu können, ist es sinnvoll sämtliche Fahrten in einem Fahrtenbuch zu erfassen.

Wird ein privates KFZ nur gelegentlich für betriebliche Fahrten genutzt, kann das amtliche Kilometergeld (derzeit EUR 0,42 pro Kilometer) als Ausgabe angesetzt werden. Auch hierfür ist eine genaue Dokumentation notwendig. Es eignet sich die Führung eines Fahrtenbuches.

Mit dem Kilometergeld sind grundsätzlich sämtliche mit dem KFZ und der Fahrt zusammenhängende Kosten, wie beispielsweise die Abschreibung, Betriebsstoffe, Wartung und Reparaturen, Park- sowie Mautgebühren, Ausrüstung, Steuern und Gebühren, Finanzierungskosten abgegolten.

Auch wenn die betriebliche Fahrt mit dem Motorrad, Fahrrad, zu Fuß oder als Beifahrer erfolgt, steht ein reduziertes Kilometergeld zu.

PKW	EUR 0,42/KM
Motorrad	EUR 0,24/KM
Mitfahrer	EUR 0,05/KM
Fahrrad bzw. zu Fuß:	EUR 0,38/KM ab dem dritten Kilometer

Diäten

Wer reist, dem entstehen höhere Verpflegungs- und oftmals auch Nächtigungskosten. Der höhere Verpflegungsaufwand kann als Pauschalbetrag geltend gemacht werden, während die Nächtigungskosten entweder in tatsächlicher Höhe oder alternativ als Pauschalbetrag angesetzt werden können.

Beim Ansatz von Pauschalbeträgen spricht man von Diäten.

Tagesdiäten - Taggeld

Die Verpflegungsmehraufwendungen oder Tagesdiäten können nur geltend gemacht werden, wenn man sich aus betrieblichen Gründen zumindest 25 KM vom Mittelpunkt der normalen Tätigkeit (Betriebsstätte) entfernt. Keine Tagesdiäten können bei Reisen die weniger als drei Stunden dauern oder bei denen man sich länger als 5 Tage oder öfter als 15 Mal im Jahr am gleichen Ort befindet, geltend gemacht werden.

Das amtliche Taggeld beträgt EUR 26,40 für 24 Stunden, wobei für Reisen bis zu drei Stunden kein Taggeld zusteht. Dauert eine Reise länger als drei Stunden, kann für jede angefangene Stunde 1/12 (oder EUR 2,20) angesetzt werden. Dauert eine Reise länger als 11 Stunden, steht das maximale tägliche Taggeld in der Höhe von EUR 26,40 zu.

Um Taggelder geltend machen zu können, ist es notwendig, detaillierte Reiseberichte oder Reisekostenaufstellungen zu machen, aus denen die Dauer der Reise, der Ort der Reise und der Zweck der Reise ersichtlich ist.

Nachtdiäten - Nächtigungsgeld

Erfordert eine betriebliche Reise eine auswärtige Übernachtung, können auch die daraus entstehenden Kosten angesetzt werden. Entweder werden die tatsächlichen Kosten der Übernachtung inkl. Frühstück (Hotelrechnungen) geltend gemacht oder alternativ das Nächtigungsgeld (Pauschalbetrag) von EUR 15,00 pro Nacht. Im Normalfall werden die tatsächlichen Kosten den Pauschalbetrag überschreiten.

Sollte der Pauschalsatz angewendet werden, ist, genauso wie beim Taggeld ein Reisebericht zu erstellen

Für Unternehmer die ins Ausland reisen, gelten andere Sätze für das Tag- und Nächtigungsgeld. Die Sätze fallen ja nach Reiseland unterschiedlich aus. Die steuerlich als Ausgabe zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Auslandsreise

richtet sich nach den Höchstbeträgen der öffentlichen Bundesbediensteten (Link zu Tages- und Nächtigungsgeld bei Auslandsreisen:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001671>).

Nebenspesen

Nebenkosten betrieblich veranlasster Reisen, wie beispielsweise Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Reisegepäckversicherungen (Personenversicherungen sind im Gegensatz nicht betrieblich zu berücksichtigen), Kommunikationskosten oder Trinkgelder sind ebenfalls absetzbar.